

Rezensionen

Schlegel/Voelzke (Gesamtherausgeber), Radüge (Bandherausgeber), juris PraxisKommentar SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende, 3. Auflage 2012, 1300 Seiten, ISBN 978-3-938756-62-1, juris, 139,- Euro

Diesmal haben sich Autoren/innen und Herausgeberin etwas mehr Zeit gelassen als mit der 2. Auflage, die schon nach gut zwei Jahren der 1. Auflage folgte. Fünf Jahre sind vergangen, bis das Werk in der Printform – man möchte sagen endlich – hochaktuell nun in der 3. Auflage vorliegt. Die bewährte Form des Nebeneinanders von online-Version, die auch der Käufer der Printversion 12 Monate nutzen kann, und Printversion wurde beibehalten. Dies ermöglicht auch dem Benutzer der Printversion, durch regelmäßige Aktualisierungen und Ergänzungen den aktuellen Stand von Gesetzgebung und Rechtsprechung im permanent aktualisierten Online-Kommentar abzugleichen.

Von der äußeren Form zwar auf den ersten Eindruck unverändert hat das Buch allerdings seinen Umfang nahezu verdoppelt. Dank eines deutlich dünneren Papiers bieten gegenüber zuletzt ca. 750 nunmehr mehr als 1300 Seiten dem Leser Gelegenheit, noch umfassender in einzelne Fragestellungen einzutauchen. Die Gesamtzahl der Autoren ist von 16 auf 19 gewachsen. Wie schon zuvor wirken überwiegend Richter der Sozialgerichtsbarkeit aus allen Instanzen mit, daneben finden sich aus der Verwaltung noch drei Autoren, die in weitaus den meisten Fällen vor Gericht beteiligte Rechtsanwaltschaft ist nicht vertreten. Ein guter Satz und eine hervorragende Druckqualität gewährleisten Übersichtlichkeit und bemerkenswerte Lesbarkeit.

Das Werk bietet eine vollständige Kommentierung aller Vorschriften des SGB II in ihrer aktuellen Fassung, zusätzlich auch

aktuelle Kommentierung der §§ 6a und 6b BGG. Die Neustrukturierung der Leistungen zur Eingliederung in Arbeit durch das Gesetz zur Neuausrichtung der arbeitsmarktpolitischen Instrumente sind ebenso wie die Organisationsreform sowie die umfassenden Änderungen des Leistungsrechts und anderer Vorschriften durch das Gesetz zur Ermittlung von Regelbedarfen und zur Änderung des Zweiten und Zwölften Buches Sozialgesetzbuches selbstverständlich berücksichtigt. In einem Anhang finden sich verschiedene Verordnungen, unter anderem die Arbeitslosengeld II/Sozialgeld-Verordnung und die Kommunalträger-Zulassungsverordnung. Ein umfassendes Stichwortverzeichnis bietet eine wertvolle Hilfe.

Der bewährte Aufbau wurde beibehalten. Die Kommentierung jeder Norm teilt sich in „Basisinformationen“, die neben den relevanten Gesetzgebungsmaterialien und Literaturhinweisen auch systematische Zusammenhänge aufzeigen, was für den Praktiker äußerst hilfreich ist. Die eigentliche Kommentierung erfolgt dann im zweiten Teil unter dem Stichwort „Auslegung der Norm“ unter breiter Auswertung der Rechtsprechung der Sozialgerichte, vor allem der des Bundessozialgerichts, die wie in kaum einem anderen Bereich die Auslegung dieses Gesetzes geprägt hat. Darüber hinaus bereichert es die Meinungsbildung, dass auch kritische Stimmen zu Gesetz und Rechtsprechung nicht zu kurz kommen, hier sei als Beispiel die Darstellung von Behrend am Ende einer umfassenden Kommentierung des § 20 zur Kritik an der Festsetzung der Regelbedarfe und Weiterentwicklung der Regelbedarfsmittlung genannt. Zur Informationstiefe und Verständlichkeit der Kommentierung trägt es unter anderem auch bei, dass wie zum Beispiel bei der Kommentierung von § 22 mit Piepenstock eine Autorin die für die Praxis relevanteste Norm zu den Kosten der Unterkunft (jetzt Bedarfe für Unterkunft und Heizung) bearbeitet hat, die aufgrund einer Abordnung an das BMAS in hier gesetzgebungsrelevanten Zeiträumen quasi „aus erster Hand“ Erklärungen liefern kann. Das vermag zwar das vom BSG gestellte, aber nicht gelöste Rätsel des sog. „schlüssigen Konzepts“, das für die beteiligten Leistungsträger in der Praxis nach den bisherigen Erfahrungen kaum adäquat erarbeitet werden kann, nicht aus der Welt zu schaffen. Immerhin zeigt aber gerade diese in sich äußerst gelungene Darstellung, was eine gute Kommentierung zu leisten vermag.

Selbst bei den Normen, die neu wie zum Beispiel § 34 (Ersatzanspruch bei sozialwidrigem Verhalten) oder neu gefasst wie zum Beispiel § 43 (Aufrechnung) im SGB II neue und wohl auch schwierige Fragen aufwerfen, wird der Leser trotz dünner sozialgerichtlicher Entscheidungen oder Literatur keineswegs allein gelassen, sondern vertieft mit der Problematik vertraut gemacht.

„Neues mit Neuem verbinden!“ lautete die Überschrift im Vorwort zur 1. Auflage des Werks. Wenn „alle guten Dinge sind drei“ ebenso tief sinnig sein könnte, dann kann man Herausgeberin und Autoren/innen ein „bestens gelungen“ attestieren. Alles in allem erweist sich nämlich wiederum das Nachschlagewerk mit optionalem online-Zugang als ein doch herausragender Kommentar, den hohe Aktualität und Darstellungstiefe prägen. Er ist in der Hand eines Praktikers eine kaum wegzudenkende Hilfe. Das gute Konzept und die gelungene Umsetzung rechtfertigen auch den Preis in jedem Fall. Dieser Praxis-Kommentar kann jedem, der sich mit den vielfältigen Fragen gerade der Grundsicherung für Arbeitssuchende beruflich plagen darf, nur nachhaltig empfohlen werden.

*Dr. Thomas Sommer,
Vors. Richter am LSG Nordrhein-Westfalen, Essen*

Igl/Welti (Hrsg.), *Gesundheitsrecht, Eine Einführung*, 2012, XXXII, 440 Seiten, ISBN 978-3-8006-4166-6, Verlag Franz Vahlen, 29,80 Euro

In letzter Zeit sind zahlreiche Handbücher und Sammelkommentare zum Medizinrecht erschienen, deren Zusammenstellung sich in erster Linie am Katalog der Rechtsbereiche orientiert, die nach § 14b Fachanwaltsordnung für die Erlangung der Fachanwaltsbezeichnung Medizinrecht als besondere Kenntnisse im Medizinrecht nachzuweisen sind. Dementsprechend sind die Preise dieser Bücher am vermeintlich üppigen Budget der Klientel orientiert.

Das von Gerhard Igl und Felix Welti herausgegebene Buch wendet sich an Studierende; entsprechend moderat ist der Preis. Entstanden ist das Buch auf der konzeptionellen Grundlage des an der Universität Kiel (wie auch an einigen anderen Universitäten; z. B. Regensburg, Köln, Halle, Mannheim und Marburg) eingerichteten Schwerpunktbereichs Gesundheitsrecht. Dementsprechend setzt sich der Kreis der Autoren aus Kieler Rechtslehrern zusammen; der Igl-Schüler Welti hat inzwischen einen Lehrstuhl an der Universität Kassel übernommen.

Es ist das erste Lehrbuch zum Gesundheits-, respektive Medizinrecht, das vorrangig auf das Recht der im Gesundheitswesen tätigen Akteure ausgerichtet ist und die Rechtsräume ausleuchten will, in denen die Akteure handeln. Dieses Anliegen soll auch durch die Wahl des Titels „Gesundheitsrecht“ anstelle von „Medizinrecht“ deutlich gemacht werden. Eine umfassende Darstellung der materiell rechtlichen Gebiete, die die schon reichlich vorhandenen Fachanwalts-Handbücher und Kommentare füllen, findet man deshalb im Gesundheitsrecht von Igl/Welti nicht. Mit der speziellen Ausrichtung auf die Akteure des Gesundheitswesens wird das – auch mit der Juristenausbildungsreform betonte – Ziel verfolgt, mit den Schwerpunktgebieten einen Betrag für die spätere berufliche Orientierung zu leisten.

Bereits im Vorwort weisen die Herausgeber darauf hin, dass sie ihr neues Lehrbuch auch als Ergänzung ihres seit langem bestens bewährten Studienbuchs zum Sozialrecht verstehen. Dies erklärt auch die Beschränkung bei der Darstellung des materiellen Medizinrechts, das in diesem Studienbuch umfangreich behandelt wird, soweit es dem Sozialrecht zuzurechnen ist. Der sozialrechtliche Stoff bildet einen Schwerpunkt nicht nur des hier angezeigten Lehrbuchs (mit der beschriebenen Ergänzung), sondern auch der erwähnten Handbücher und Kommentare zum Medizinrecht. Von den 2.500 Seiten des 2010 von Spickhoff herausgegebenen Kommentars „Medizinrecht“ entfallen immerhin 920 Seiten auf sozialrechtliche Bereiche.

Das Sozialrecht bildet im Lehrbuch Gesundheitsrecht zwar einen deutlichen Schwerpunkt; dennoch kommen zivilrechtliche (Arzthaftungsrecht, Private Krankenversicherung) und strafrechtliche Aspekte (Gesundheitsstrafrecht) nicht zu kurz. Den Abschluss bildet eine kurze Abhandlung über Ethik im Gesundheitsrecht aus der Feder von Schmidt-Jortzig. Bei der gebotenen interdisziplinären Ausrichtung könnte das Augenmerk auf die Schnittstellen der im Gesundheitsrecht verkoppelten Rechtsbereiche noch verstärkt werden. Dies gilt etwa für die Frage, inwieweit privatrechtliche Verträge zwischen Leistungserbringern und –abnehmern im Sachleistungssystem von SGB V und XI zulässig und ggf. notwendig sind. Im Arzthaftungsrecht interessiert auch die Frage, welche Funktion die Krankenkasse im Haftungsstreit eines Versicherten mit einem Leistungserbringer auszuüben hat. Angesichts der Pionierleistung, die Herausgeber und Autoren mit dem Lehrbuch Gesundheitsrecht vollbracht haben, handelt es sich

hierbei aber nur um peanuts. Das Buch wird von den schon zahlreichen Studierenden im Schwerpunktbereich Gesundheits- bzw. Medizinrecht sicher mit großer Dankbarkeit als Wegweiser aufgenommen werden.

*Prof. Dr. Peter Udsching,
Kassel*